



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

111/08

1

Sitzungsvorlage

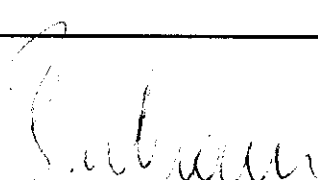
Datum: 03. April 2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	16.04.2008	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	29.04.2008	
3.				
4.				

Rettungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 (Vorlage 311/05) eine Neufassung der Rettungsgebührensatzung zum 01.01.2006 beschlossen. Gebührenanpassungen und marginale Änderungen in den textlichen Satzungsbestimmungen erfolgten durch eine 1. und eine 2. Änderungssatzung - Beschlüsse des Rates vom 10.01.2007 (Vorlage 007/07) und 28.03.2007 (Vorlage 066/07). Der aufgrund dessen geltende Satzungstext ist in der als Anlage 1 beigelegten Gegenüberstellung enthalten.

Nunmehr ergeben sich weitere Änderungsnotwendigkeiten, die der Übersichtlichkeit halber zu einer kompletten Überarbeitung und Neufassung der Satzung führen:

1. Die bisherigen Regelungen in § 4 zur persönlichen Gebührenschuldnerschaft sind - wie in der beiliegenden Synopse vorgeschlagen - kürzer und damit eindeutiger zu fassen. Für die Inanspruchnahme des Verursachers einer böswilligen Alarmierung wird eine neue Regelung eingeführt.
2. Es ist eine Ermächtigungsgrundlage für Gebührenermäßigungen und -befreiungen einzufügen.
3. Einzelne Regelungen im Gebührentarif sind klarer zu formulieren. Auf die Details in Anlage 1 wird verwiesen.
4. Hinsichtlich der Leitstellengebühr, die zusammen mit dem hiesigen Gebührenbescheid erhoben und an den Kreis abgeführt wird, wird nicht mehr der jeweilige Betrag genannt, sondern generell auf die jeweils geltende Satzung des Kreises Aachen verwiesen, wodurch künftig vermieden wird, anlässlich dortiger Änderungen die diesseitige Satzung ebenfalls ändern zu müssen.
5. Die aufgrund des Rechnungsergebnisses 2006 neu zusammenfassende Gebührenkalkulation für künftige Transporte beim Rettungsdienst macht eine Gebührenanpassung ab Mai 2008 wie folgt notwendig (s. Anlage 3):
 - Senkung der Gebühr für einen Rettungstransporteinsatz von 278,45 € auf 274,-- € (zuzüglich Leitstellenabgabe),
 - Erhöhung der Gebühr für einen Krankentransporteinsatz von 164,19 € auf 187,-- € (zuzüglich Leitstellenabgabe).

Zur Gebührentwicklung ist folgendes anzumerken:

Die Kostensituation ist in beiden Bereichen relativ konstant. Die Veränderungen ergeben sich hauptsächlich aufgrund schwankender Einsatzzahlen. Während die Einsatzzahlen im Bereich Rettungstransport weiter steigen -

2005 4.212,

2006 4.226,

2007 4.556 Rettungstransporte -

und für 2008 als kalkulatorische Größe bei insgesamt 4.300 geschätzt werden, ist bei den Krankentransporten eine anhaltend rückläufige Tendenz festzustellen -

2005 4.134,

2006 3.238,

2007 2.991 Krankentransporte.

Wie sich beide Trends weiter fortsetzen, ist zu beobachten. Es wird jedenfalls von KTW-Einsatzzahlen in Höhe von insgesamt 3.000 für 2008 ausgegangen. Da Personal und Equipment weiterhin in unveränderter Höhe vorgehalten werden müssen, steigen die Kosten je Krankentransporteinsatz zwangsläufig bei den zurückgehenden Einsatzzahlen an, während die Gebühren für die Rettungstransporte im Prinzip relativ konstant bleiben.

Nach dem Rettungsgesetz NRW ist die Gebührenbedarfsberechnung den Krankenkassenverbänden und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten - mit dem Ziel, Einvernehmen hierüber zu erlangen. Ein Abstimmungsgespräch mit Verfahrensbeteiligten hat am 27.03.2008 im Rathaus Eschweiler stattgefunden. Das aufgrund des Gespräches zu aktualisierende Zahlenwerk wurde den Krankenkassenverbänden inzwischen zugeleitet; eine schriftliche - zustimmende - Stellungnahme wird bis zur Sitzung des Rates erwartet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Erträge aus Gebühren für Rettungs- und Krankentransporte werden im Produkt 021271701 – Kranken- und Rettungsdienst - bei den Konten 43210600 – Gebühren für Krankentransporte (Ansatz 0,54 Mio. €) und 43210700 – Gebühren für Rettungstransporte (Ansatz 1,3 Mio. €) vereinnahmt. Der Gebührenhaushalt ist kostendeckend zu führen. Die Gebührenerhöhungen sind notwendig, um die Erträge gemäß den Veranschlagungen auch tatsächlich zu erzielen.

Die übrigen Änderungen der Satzung sind ertrags- und aufwandsneutral.

Anlagen:

- 1 = Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzungsregelungen einschl. Erläuterungen
- 2 = Entwurf für die Neufassung der Rettungsgebührensatzung
- 3 = Gebührenbedarfsberechnung

**Alte Fassung
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom 15.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungsatzung vom 25.04.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und §14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.03.2007 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben

(1) Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß Rettungsgesetz NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen

**Neue Fassung
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am _____ für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben

(1) Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen

Erläuterungen
(bei Änderungen)

Anlage 1

die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

(2) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) ständig und zwei Krankentransportwagen (KTW) tagsüber zu voneinander abweichenden, im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Aachen festgelegten Zeiten eingesetzt. Außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der KTW werden nur RTW eingesetzt und abgerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein KTW zur Verfügung steht, der sich jedoch anderweitig im Einsatz befindet und mit dem weiteren Krankentransport nicht abgewartet werden kann.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3 Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereit-

die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

(2) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) ständig und zwei Krankentransportwagen (KTW) tagsüber zu voneinander abweichenden, im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Aachen festgelegten Zeiten eingesetzt. Außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der KTW werden nur RTW eingesetzt und abgerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein KTW zur Verfügung steht, der sich jedoch anderweitig im Einsatz befindet und mit dem weiteren Krankentransport nicht abgewartet werden kann.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3 Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar *regelmäßig* mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der

Notwendige Ergänzung

schaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder

b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist oder

c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer, bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,

d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,

e) für Minderjährige die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbe-

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, außer zu Ziff.6 des Gebührentarifs, diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer ent-

Gebührenschuldner ist grundsätzlich nur der Patient. Daher sind die Regelungen in § 4 (1) e) und e) alte Fassung entbehrlich. Im Falle der Heranziehung bei missbräuchlicher Alarmierung dürfen nur Verwaltungsgebühren erhoben werden (s. Neuregelung in § 5 i.V.m. Ziff. 9 Gebührentarif)

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes haben Versicherte gegen die Krankenkassen keinen Erstattungsanspruch mehr für Fehlfahrten und Transporte nur mit Anfahr-

scheinigung voraus.

sprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

ten. Die KK erhalten deshalb keine diesbezüglichen Rechnungen mehr.

§ 5 Missbräuchliche Alarmierung

Vgl. Anmerkung zu § 4 (1)

Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungs- oder des Krankentransportdienstes wird eine Verwaltungsgebühren nach Ziffer 9 des anliegenden Gebührentarifs von denjenigen erhoben, die missbräuchlich den Rettungsdienst alarmieren. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils

§ 6 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

Neue Nummerierung infolge neu eingeschobenem § 5.

(1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

geltenden Fassung.

(4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.

(4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.

(5) Zuzahlungen im Sinne von § 61 SGB V können bar erhoben werden.

Die Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, in Einzelfällen den „Eigentanteil“ von zurzeit 10,– € bei einem Krankentransport (nicht bei einem Rettungstransport) von Mitgliedern gesetzlicher Krankenkassen (sofern sie hiervon nicht befreit sind) vor Ort bar zu erheben, um hierdurch Verwaltungsaufwand einzusparen. Details hierzu sind noch zu prüfen.

§ 7 Billigkeitsregelung

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

Eine spezielle Ermächtigung, Gebühren im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen, soll die Verwaltung in die Lage versetzen, vor allem in sozialen Härtefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36, 37 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 – in Kraft getreten am 01.01.2002 – außer Kraft. (Die 1. und 2. Änderungssatzung traten jeweils am Tage nach Ihrer Bekanntmachung (18.01.2007 und 27.04.2007) in Kraft.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2007 außer Kraft.

Das „böswillige“ Alarmieren des Rettungsdienstes ist keine Ordnungswidrigkeit, sondern ausschließlich eine Straftat gem. § 145 StGB – vgl. auch § 5 neue Fassung

Neue Nummerierung infolge vorheriger Verschiebungen

Neue Nummerierung infolge vorheriger Verschiebungen und Berichtigung des Schreibfehlers.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2007
Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 04.2008
Bertram
Bürgermeister

Alte Fassung
Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom _____

Gebührentarif

Neue Fassung
Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom _____

Gebührentarif

Erläuterungen

Leistung	Gebühr	Leistung	Gebühr	
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	278,45 €	1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	274,00 €	Gebührenerhöhung wie im Sachverhalt dargestellt
plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von	23,00 €	zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung		Es wird künftig als ausreichend betrachtet, nicht die konkrete Höhe der jeweiligen Leitstellengebühr zu übernehmen, sondern auf die Satzung des Kreises Aachen zu verweisen, so dass bei dortigen Änderungen eine Satzungsanpassung auf Seiten der Stadt nicht mehr erforderlich ist.
Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.		Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.		
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	164,19 €	2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	187,00 €	Wie vor

plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung
des Kreises Aachen in Höhe von

18,00 €

zuzüglich Leitstellenabgabe nach
der Gebührensatzung des Kreises
Aachen für die Leitstelle und für den
Rettungsdienst vom 17.12.1998 in
der jeweils geltenden Fassung

Wie vor

Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind
frei. Danach beginnt die erneute Inan-
spruchnahme des Krankentransport-
dienstes.

Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind
frei. Danach beginnt die erneute Inan-
spruchnahme des Krankentransport-
dienstes.

3. Die Grundgebühr erhöht sich zu 1.
und 2. um jeden weiteren angefangenen
Kilometer der Fahrstrecke um

1,12 €

3. Die Grundgebühr erhöht sich zu
Ziff 1. und 2. um jeden weiteren an-
gefangenen Kilometer der Fahrstrecke um

1,12 €

4. Werden gleichzeitig mehrere Ver-
letzte oder Kranke transportiert, so
wird für eine Person die volle Gebühr
gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere
Person 50 % der vollen Gebühr
gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die
von jeder transportierten Person zu
zahlende Gebühr wird dabei in Höhe
des Betrages festgesetzt, der sich
durch Division der ermittelten Gesamtgebühr
durch die Zahl der transportierten
Personen ergibt.

4. Werden gleichzeitig mehrere Ver-
letzte oder Kranke transportiert, so
wird für eine Person die volle Ge-
bühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede
weitere Person 50 % der vollen Ge-
bühr gem. Ziffern 1. oder 2. berech-
net. *Die Leitstellengebühr fällt in die-
sem Fall nur einmal an.* Die von je-
der transportierten Person zu zah-
lende Gebühr wird dabei in Höhe
des Betrages festgesetzt, der sich
durch Division der ermittelten Gesamtgebühr
durch die Zahl der
transportierten Personen ergibt.

Klarstellende Ergänzung

1.

5. Eine Begleitperson wird gebühren-

5. Eine Begleitperson wird grund-

frei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.

sätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. *(ohne Leitstellengebühr)* berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.

Klarstellende Ergänzung

6. Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen.

Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 einschl. Leitstellenabgabe

6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung; auf diese finden § 5 und Ziff. 9 des Gebührentarifs Anwendung)

jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 zuzgl. Leitstellenabgabe

Klarstellende Umformulierung; die Krankenkassen werden mit den Kosten jedoch nicht mehr belastet; eine Inanspruchnahme der einzelnen Patienten dient vor allem dem Schutz vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme.

7. Für den Einsatz und das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde

Wie Ziff. 1 einschl. Leitstellenabgabe

7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde

Wie Ziff. 1 zuzgl. Leitstellenabgabe

Klarstellende Umformulierung

8. Für den Einsatz und das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde

Wie Ziff. 2 einschl. Leitstellenabgabe

8. Für das Bereithalten eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde

Wie Ziff. 2 zuzgl. Leitstellenabgabe

Klarstellende Umformulierung

	lenabgabe		
9. Für erforderliche Reinigung und/oder Desinfektion eines Rettungs- oder Krankentransportwagens, z.B. nach Transport von einer mit einer ansteckenden Krankheit beförderten Person oder dem Transport von Verstorbenen oder außergewöhnlicher Verschmutzungen durch Transportierte oder Begleitpersonen – je angefangene Stunde	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 ohne Leitstellenabgabe		Die Desinfektionskosten sind nicht mehr einzelfallbezogen abzurechnen, sondern durch die Einbeziehung in die Gebührenkalkulation in der Grundgebühr enthalten.
	9. Verwaltungsgebühr für die missbräuchliche Alarmierung von KTW und RTW gem. § 5		Neu notwendige Regelung, Vgl. Erläuterung zu § 4 (1) neue Fassung
	9.1 mit Ausrücken der Einsatzkräfte	125,00 €	
	9.2 ohne Ausrücken der Einsatzkräfte	40,00 €	

**Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am _____ für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben

(1) Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

(2) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) ständig und zwei Krankentransportwagen (KTW) tagsüber zu voneinander abweichenden, im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Aachen festgelegten Zeiten eingesetzt. Außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der KTW werden nur RTW eingesetzt und abgerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein KTW zur Verfügung steht, der sich jedoch anderweitig im Einsatz befindet und mit dem weiteren Krankentransport nicht abgewartet werden kann.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3 Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, außer zu Ziff.6 des Gebührentarifs, diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

§ 5 Missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungs- oder des Krankentransportdienstes wird eine Verwaltungsgebühren nach Ziffer 9 des anliegenden Gebührentarifs von denjenigen erhoben, die missbräuchlich den Rettungsdienst alarmieren. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

§ 6 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.

(5) Zuzahlungen im Sinne von § 61 SGB V können bar erhoben werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 04.2008
Bertram
Bürgermeister

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
 vom _____

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	274,00 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes.	187,00 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden weiteren angefahrenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,12 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung; auf diese finden § 5 und Ziff. 9 des Gebührentarifs Anwendung)	jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 zuzgl. Leitstel-

	lenabgabe
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde	Wie Ziff. 1 zuzügl Leit- stellenabgabe
8. Für das Bereithalten eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde	Wie Ziff. 2 zuzügl Leit- stellenabgabe
9. Verwaltungsgebühr für die missbräuchliche Alarmierung von KTW und RTW gem. § 5	
9.1 mit Ausrücken der Einsatzkräfte	125,00 €
9.2 ohne Ausrücken der Einsatzkräfte	40,00 €

Rettungsdienst

Auf. 3

Gebührenkalkulation 2008

(Gebührenkalkulation und PLAN - BAB)

- Stadt Eschweiler -

Eschweiler, den 31.03.2008

Inhalt

1. Allgemeines
2. Strukturdaten der Stadt Eschweiler
3. Kalkulierte Betriebs- und Leistungszahlen 2008
 - 3.1 Rettungsmittel, Vorhaltezeiten und Personal 2008
 - 3.2 Einsätze und Einsatzkilometer 2008
4. PLAN – BAB und Gebührenkalkulation 2008
5. Anlagen zur Gebührenkalkulation 2008
 - 5.1 Detaillierter PLAN – BAB 2008
(BAB = Betriebsabrechnungsbogen)
 - 5.2 Berechnungen und Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen und zum städtischen Eigenanteil
 - 5.3 Kostenüberdeckung / -unterdeckung Vorjahre

1. Allgemeines

Die Stadt Eschweiler als mittlere kreisangehörige Stadt ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) Träger einer Rettungswache und nimmt entsprechende rettungsdienstliche Aufgaben wahr, indem sie die notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereithält und die Einsätze für den RTW (Notfallrettung) und KTW durchführt. Die damit verbundenen Kosten hat die Stadt nach § 15 RettG zu tragen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW erhoben. Derzeit gilt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst vom 15.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.04.2007.

Hinweis zur Gebührenkalkulation für 2008

Im Hinblick auf die Änderung der Wochenarbeitszeit ab dem 01.01.2007 hat die Stadt Eschweiler bereits in 2006 mit der Erweiterung des gesamten Personalbestandes begonnen. Demzufolge wird der Personalbestand ausgehend von 2006 bis Ende 2008 von 46 auf 50 Einsatzkräfte erhöht.

2. Strukturdaten der Stadt Eschweiler

Zu den Strukturdaten sind Angaben über die Einwohnerzahl, die Flächengröße, die beteiligten Leistungsträger sowie die Ausstattung* der Rettungswache erforderlich.

Zuständigkeitsbereich	Einwohner	Flächengröße km²	Beteiligte Leistungsträger	Anschrift Rettungsdienst
Eschweiler	55.844	76,0	Freiwillige Feuerwehr	Eschweiler Florianweg 1

* zu der Ausstattung der Rettungswache siehe nachfolgenden Punkt 3.

3. Kalkulierte Betriebs- und Leistungszahlen 2008

3.1 Rettungsmittel, Vorhaltezeiten und Personal 2008

In der nachfolgenden Übersicht sind die zur Durchführung der Rettungs- und Krankentransporte notwendigen Rettungsmittel einschl. Personalbedarf für 2008 aufgeführt. Die Ermittlung der Daten erfolgt streng nach den Vorgaben des aktuellen „Rettungsdienstbedarfsplanes Kreis Aachen“.

Rettungsmittel, Vorhaltezeiten, Personalfaktoren und Personalbedarf / -bestand												
		Rettungstransport				Krankentransport						Gesamt
		1. RTW täglich 24 Std./Tag 365 Tage		2. RTW täglich 24 Std./Tag 365 Tage		1. KTW Mo. - Fr. 14 Std./Werktag 252 Tage		2. KTW Mo. - Fr. 7 Std./Werktag 252 Tage		2. KTW Sa. 7 Std./Werktag 52 Tage		
Bereitgestellte Transporteinheiten		1		1		1		1				4
Ausstattung	Rettungsmittel	Rettungstransporter (incl. med. Ausstattung)		Rettungstransporter (incl. med. Ausstattung)		Krankentransporter (incl. med. Ausstattung)		Krankentransporter (incl. med. Ausstattung)				
	Personal	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	
Vorhaltezeiten und Personalfaktoren												23.176
Vorhaltezeiten*	Std.	8.760		8.760		3.528		1.764		364		
Jahresarbeitsstunden	Std.	1.867,8		1.867,8		1.567		1.567		1.567		
Personalfaktoren**		4,69		4,69		2,25		1,12		0,23		
Personalbedarf Einsatzdienst		Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	25,96
je Funktionsstelle	FM***	4,69	4,69	4,69	4,69	2,25	2,25	1,12	1,12	0,23	0,23	
je Transporteinheit	FM	9,38		9,38		4,5		2,24		0,46		
Gesamt	FM	18,76				7,2						

* Die Vorhaltezeiten entsprechen den Vorgaben des aktuellen „Rettungsdienstbedarfsplanes Kreis Aachen“.

** Aufgrund der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen neuen Arbeitszeitverordnung für die Feuerwehrbeamten im Schicht- und Bereitschaftsdienst wurde der Personalfaktor für die Notfallrettung (RTW) entsprechend angepasst. Gem. Vereinbarung mit den Krankenkassen wird für 2008 ein Personalfaktor von 4,69 angesetzt - weiteres siehe Seite 12-. (Die neue Arbeitszeitverordnung für die Feuerwehrbeamten wirkt sich nicht auf die Personalfaktoren des Krankentransportbereiches aus.)

*** FM = Feuerwehrmänner

3.2 Kalkulierte Einsätze und Einsatzkilometer 2008

Entwicklung Vorjahre und Kalkulationszahlen 2008								
	Einsätze						Abgerechnete km	
	Abgerechnete Einsätze		Fehleinsätze		Gesamteinsätze		(km für Einsätze über 60 km)	
	RTW (Notfall- rett.)	KTW	RTW (Notfall- rett.)	KTW	RTW (Notfall- rett.)	KTW		
Istdaten 2005	4.212	4.134	145	25	4.357	4.159	1.608	7.178
Istdaten 2006	4.226	3.238	128	31	4.354	3.269	1.706	7.433
Kalk. Zahlen 2008	4.300	3.000	180	25	4.480	3.025	1.700	7.400

Die Einsatzzahlen für 2008 wurden unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Jahren 2005 / 2006 sowie der Entwicklung in 2007 kalkuliert.

RTW (Notfallrettung): Unter Berücksichtigung der Hochrechnung für 2007 – basierend auf den Einsätzen 2007 – ist für 2008 weiterhin mit leicht steigenden RTW - Einsatzzahlen zu rechnen.

KTW: In 2006 sind die Einsatzzahlen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 21,40 % gesunken. Die aktuelle Entwicklung 2007 zeigt, dass die KTW – Einsätze weiter stark sinken. Demzufolge wird für 2008 mit einer Einsatzleistung auf gleichem Niveau gerechnet.

4. PLAN – BAB und Gebührenkalkulation 2008

Kostenansätze in der Gebührenkalkulation 2008

Die Ausgangsbasis für die Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten bildet die zuletzt abgeschlossene Betriebsabrechnung des Jahres 2006. Die Entwicklungen der noch abzuschließenden Gebührenperiode 2007 und alle wesentlichen Änderungen des Planungszeitraumes 2008 werden in die Gebührenkalkulation 2008 mit einbezogen.

Die einzelnen Kostenansätze für das Jahr 2008 (einschl. Erläuterungen) sind dem detaillierten PLAN – Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2008 unter Punkt 5 zu entnehmen.

Städt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten 2008

Lt. Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW können Fehleinsätze in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden.

Gem. kreiseinheitlicher Regelung mit den Krankenkassen können nur 50% der entstandenen Fehleinsatzkosten als gebührenrelevante Kosten angesetzt werden, d.h. 50 % dieser Kosten sind durch den Träger der Rettungswache (Stadt Eschweiler) zu tragen.

Die Berechnung des städtischen Eigenanteils an den Fehleinsatzkosten ist als Anlage unter Punkt 5 beigelegt.

PLAN – BAB und kalkulierte Gebührentarife 2008

PLAN - BAB RettDi 2008 (kompromierte Fassung)		PLAN - Betriebsergebnis (RettDi Gesamt)	RTW Rettungstransporte	KTW Krankentransporte	Gemeinkosten (Verwaltung, Einsatzfahrzeug, Telekommunikation, Anteil Hauptwache)
Plan - Kosten					
Personalkosten	Einsatzdienst & Einsatzabrechnung	1.255.245,00	876.082,00	336.236,00	42.927,00
Sachkosten	Sachliche Betriebs- & Personalkosten	148.232,00	83.168,00	24.512,00	40.552,00
Innere Verrechnung	Fachamt, Querschnittsämter & verrechnete Sachleistungen	212.413,00			212.413,00
Kalk. Kosten	Abschreibung und Verzinsung	104.558,00	59.749,00	27.096,00	17.713,00
= Direkte Stellenkosten (ohne Leitstellenabgabe)		1.720.448,00	1.018.999,00	387.844,00	313.605,00
+ Gemeinkostenumlage		0,00	182.210,95	131.394,05	-313.605,00
= Städtische Kosten (= "Zu deckende Kosten, ohne Leitstellenabgabe")		1.720.448,00	1.201.209,95	519.238,05	0,00
+ Kosten Kreis AC	Leitstellenabgabe Kreis AC	152.900,00	98.900,00	54.000,00	
= Zu deckende Jahresgesamtkosten (vor Kostenausgleich)		1.873.348,00	1.300.109,95	573.238,05	
+ Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre		74.895,60	14.895,60	60.000,00	
./. Ausgleich Kostenüberdeckung Vorjahre		18.897,41	11.131,35	7.766,06	
= Zu deckende Gesamtkosten (einschl. Kostenausgleich)		1.929.346,19	1.303.874,20	625.471,99	
./. PLAN - Betriebserträge					
Sonstige Erträge		265,00	265,00	0,00	
Stadt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten (50 % Anteil)		26.701,83	24.581,70	2.120,13	
Gebühreneinnahmen, Km - Gebühr		10.192,00	1.904,00	8.288,00	
Gebühreneinnahmen, Grundgebühr ohne Anteil Leitstellenabgabe		1.739.200,00	1.178.200,00	561.000,00	
Gebühreneinnahmen, Grundgebühr nur Anteil Leitstellenabgabe		152.900,00	98.900,00	54.000,00	
= Gesamterträge		1.929.258,83	1.303.850,70	625.408,13	
= PLAN - Ergebnis					
PLAN - Kostenüberdeckung (-)					
PLAN - Kostenunterdeckung (+)		87,36	23,50	63,86	

Gebührentarife		RTW	KTW
Kalkulierte Gebührentarife 2008 (hier Grundgebühr ohne Leitstellenabgabe)			
Beförderungsabhängige Grundgebühren bis 60 km		274,00	187,00
Kilometerabhängige Kosten über 60 km		1,12	1,12
Geltende Gebührentarife (hier Grundgebühr ohne Leitstellenabgabe)			
Beförderungsabhängige Grundgebühren bis 60 km		278,45	164,19
Kilometerabhängige Kosten über 60 km		1,12	1,12

- Einzelheiten zur Kalkulation der Gebührentarife 2008 siehe nächste Seite
- Einzelheiten zu den Kostenansätzen und zur Aufstellung des PLAN – BAB's siehe Anlagen unter Punkt 5

Gebührenkalkulation 2008		Summen (RTW und KTW)	Km - Pauschale	RTW (Rettungstransporte)			Km - Pauschale	KTW (Krankentransporte)		
				Gesamt	davon Grundgebühr (bis 60 km)	davon km - Gebühr (über 60 km)		Gesamt	davon Grundgebühr (bis 60 km)	davon km - Gebühr (über 60 km)
Leistungszahlen										
Kalk. Einsätze 2008	Gesamteinsätze	7.505		4.480				3.025		
	Abgerechnete Einsätze	7.300		4.300	4.300			3.000	3.000	
	Fehleinsätze	205		180	180			25	25	
Kalk. Kilometerleistung 2008	Gesamtkilometer & abgerechnete km	109.100		53.500	51.800	1.700		55.600	48.200	7.400
Gebührenkalkulation 2008 (Plan)										
A. Durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten										
Gesamtkosten, ohne Leitstellenabgabe	Durch Leistungsentgelte zu deckende Kosten	1.720.448,00	1,12	1.201.209,95	1.199.305,95	1.904,00	1,12	519.238,05	510.950,05	8.288,00
	/, Sonst. Erträge	265,00		265,00	265,00			0,00	0,00	
	/, 50 % städt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten	26.701,83		24.581,70	24.581,70			2.120,13	2.120,13	
	= Zwischensumme	1.693.481,18		1.176.363,25	1.174.459,25	1.904,00		517.117,92	508.829,92	8.288,00
	+ Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre	74.895,60		14.895,60	14.895,60			60.000,00	60.000,00	
	/, Ausgleich Kostenüberdeckung Vorjahre	18.897,41		11.131,35	11.131,35			7.766,06	7.766,06	
= Durch Benutzungsgebühren zu deckende Kosten (Kosten ohne Leitstellenabgabe)		1.749.479,37		1.180.127,50	1.178.223,50	1.904,00		569.351,86	561.063,86	8.288,00
B. Benutzungsgebühren										
Benutzungsgebühren je abgerechneten Einsatz (ohne Leitstellenabgabe)					274,01	1,12			187,02	1,12
gerundet auf volle €					274,00				187,00	
	Geltende Gebührentarife ohne Leitstellenabgabe				278,45	1,12			164,19	1,12
	Änderung Grundgebühr			Gebührensenkung	-4,45			Gebührenerhöhung	22,81	
	Änderung km - Gebühr			keine Änderung		0,00		keine Änderung		0,00
nachrichtlich										
	Gelt. Leitstellenabgabe je Einsatz zum Kalk.zeitpunkt				23,00				18,00	
	gerundete Benutzungsgebühr inkl. Leitstellenabgabe (€ / Einsatz)				297,00				205,00	

5. Anlagen zur Gebührenkalkulation 2008

- 5.1 Detaillierter PLAN – BAB 2008**
(BAB = Betriebsabrechnungsbogen)
- 5.2 Berechnungen und Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen und zum städtischen Eigenanteil**
- 5.3 Kostenüberdeckung / -unterdeckung Vorjahre**

5.1 Detaillierter PLAN - BAB 2008			Erläuterungen zu den Kalkulationsansätzen 2008	Betriebsergebnis 2008 PLAN (Zinssatz 7 %)	Kostenzuordnungen				
Kosten- / Ertragsarten	Kalkulations- grundlage IST - Betriebsergebnis 2006 (Zinssatz 7 %; UST 16 %)	RTW (Rettungstransporte)			KTW (Krankentransporte)	Gemeinkostenstellen			
						Gebührenrechn- ung / Verwaltung	Telekommuni- kation	Grundstücke und Gebäude	
						RetDi	Anteil RetDi	Anteil Hauptwache RetDi	
Plan - Kosten									
I. Personalkosten									
Personal	Einsatzpersonal (Rettungsassistenten assistierend)	1.178.780,67	Berechnungen und Erläuterungen siehe Seite 12 und 13	1.212.318,00	876.082,00	336.236,00			
	Verwaltungspersonal (nur Einsatzabrechnung)	42.313,91	Erläuterungen siehe Seite 13	42.927,00			42.927,00		
	Summe Personalkosten	1.221.094,58		1.255.245,00	876.082,00	336.236,00	42.927,00	0,00	
II. Sächliche Betriebs- und Personalkosten (Sachkosten)									
Unterhaltung / Bewirtschaftung Hauptwache und Funkanlage	Unterhaltung Grundstücke und Gebäude	3.240,07	Für 2008 wird der Betrag aufgrund der Entwicklung in 2004 und 2005 sowie bis einschl. Okt. 2007 auf 27.975,00 € erhöht (2006 Ausnahme). Gem. der Flächennutzung entfällt somit auf den RetDi ein Betrag von 5.015,81 €	5.016,00				5.016,00	
	Strom, Heizung (Gas), Wasser	16.425,82	Die Energiekosten wurden für 2008 entsprechend der Ust-Erhöhung angepasst. Zudem wurden in Abprache mit der zuständigen Fachdienststelle die Kosten von 2006 bei Gas/Heizung um 10 % und beim Strom um 20 % erhöht	18.915,00				18.915,00	
	Beleuchtung, Schornsteinfeger	158,87	Von 886,05 € für Beleuchtung und Schornsteinfeger (Hauptwache) entfielen gem. der Flächennutzung 158,87 € auf den RetDi. Dieser Betrag wird für 2008 entsprechend der UST - Erhöhung angepasst.	163,00				163,00	
	Gebäudeversicherung, -abgaben	5.233,27	Von 29.187,85 € Gebäudeabgaben / -versicherung (Hauptwache) entfielen gem. der Flächennutzung 5.233,27 € auf den RetDi. Nur die in diesem Anteil enthaltene Gebäudeversicherung wird für 2008 entsprechend der UST - Erhöhung angepasst.	5.270,00				5.270,00	
	Unterhaltung und Gebühren Mietleitungen Funkanlage	9.326,92	Hier wird der IST - Stand bis Oktober 2007 von 11.471,36 € (6.882,82 € Anteil RetDi) als Grundlage für 2008 genommen.	6.883,00			6.883,00		
Reisekosten	Reisekosten	23,19	Unter Berücksichtigung der Beträge von 2005 und 2006 max. 100 €	100,00	72,00	28,00			
Geräte, Ausstattung und Ausrüstung	Beschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen (GWG's)	2.974,64	Für 2008 wird das Jahresergebnis 2006 entsprechend der UST - Erhöhung angepasst	3.051,00	2.762,00	33,00		256,00	
	Unterhaltung und Pflege EDV Hard- Software (nur Cobra Programm)	2.965,04	Dieser Betrag wird seit 2006 - da eigene HH-Stelle - hier ausgewiesen und nicht mehr unter den IVR (siehe III); Von insg. 5.930,07 entfielen 2.965,04 € auf den RetDi (50 %). Dieser Betrag wird für 2008 gem. der UST-Erhöhung angepasst	3.042,00			3.042,00		
	Unterhaltung der Geräte und Gebrauchsgegenstände	6.705,48	Für 2008 wird das Jahresergebnis 2006 entsprechend der UST - Erhöhung angepasst	6.879,00	5.756,00	1.123,00			
Fahrzeuge	KFZ Reparatur / Wartung	15.346,17	Für 2008 wird das Jahresergebnis 2006 entsprechend der UST - Erhöhung angepasst	15.743,00	10.344,00	5.399,00			
	KFZ Kraftstoffe	19.893,04	Erläuterungen siehe Seite 14 Erhöhung des Ergebnis 06 um max. 5 %, da weitere Kostensteigerung erwartet	20.887,00	13.066,00	7.821,00			
	KFZ Versicherung	13.310,91	Für 2008 liegen noch keine aktuellen Versicherungsbeitragszahlungen vor. Erhöhung um 2 % für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes	13.677,00	9.591,00	3.986,00			
Dienst- und Schutzkleidung	Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung	5.869,65	Für 2008 wird das Jahresergebnis 2006 entsprechend der UST - Erhöhung angepasst.	6.021,00	4.351,00	1.670,00			
	Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung	1.074,88	Für 2008 wird das Jahresergebnis 2006 entsprechend der UST - Erhöhung angepasst.	1.103,00	767,00	306,00			

5.1 Detaillierter PLAN - BAB 2008			Erläuterungen zu den Kalkulationsansätzen 2008	Betriebsergebnis	Kostenzuordnungen				
Kosten- / Ertragsarten	Kalkulations- grundlage IST - Betriebsergebnis 2006 (Zinssatz 7 %; USt 16 %)			2008 PLAN (Zinssatz 7 %)	RTW (Rettungstransporte)	KTW (Krankentransporte)	Gemeinkostenstellen		
							Gebührenabrech- nung / Verwaltung	Telekommuni- kation	Grundstücke und Gebäude
							RetDi	Anteil RetDi	Anteil Hauptwache RetDi
Fortsbildung und Fachliteratur	Persohnfortbildung RA + RS Zeitungn Und Fachliteratur	6.151,47	Das Betriebsergebnis 2006 bildet die Grundlage für den Plan-Wert 2008.	8.020,00	5.799,00	2.224,00			
Medizinische Verbrauchsmittel	Medikamente, med. Verbrauchsmittel	23.954,90	Das Jahresergebnis 2006 wird für 2008 beibehalten. Die Kostenzuordnung erfolgt gem der Entwicklung Vorjahre: 99 % RTW : 1 % KTW	23.955,00	23.715,00	240,00			
	Sauerstoff	4.679,15	Ausgehend von der Kostenentwicklung in 2007 und den Kostenergebnissen der beiden Vorjahre wird für 2008 ein Ø Wert (15.707,74 : 3= 5.235,91) angesetzt. (USt-Erhöhung berücksichtigt)	5.236,00	5.236,00				
	Desinfektion und med. Reinigung	3.278,38	Für 2008 wird das Jahresergebnis 2006 entsprechend der USt - Erhöhung angepasst. Kostenzuordnung, gem. Entwicklung Vorjahre 1:1	3.364,00	1.682,00	1.682,00			
	Summe Sächliche Betriebs- und Personalkosten	141.593,01		148.232,00	83.168,00	24.512,00	3.042,00	7.890,00	29.620,00
III. Kosten der inneren Leistungsverrechnung									
Verwaltungskostenbeitrag	Querschnittsämter	117.878,07	Gem. kreiseinheitlicher Vereinbarung werden 10 % von den kalk. Personalkosten 2008 des Einsatzdienstes für die Dienstleistungen der Querschnittsämter angesetzt	121.232,00			121.232,00		
	Fachamt	58.939,03	Gem. kreiseinheitlicher Vereinbarung werden 5 % von den kalk. Personalkosten 2008 des Einsatzdienstes für die Dienstleistungen des Fachamtes angesetzt.	60.616,00			60.616,00		
Gebäudereinigung	Unterhaltungs- und Fensterreinigung der Feuer- und Rettungswache	6.239,48	Von 34.799,83 € Reinigungskosten (Hauptwache) entfielen gem. der Flächennutzung 6.239,48 € auf den RetDi. Der darin enthaltene Betrag für bezogene Fremdleistungen wird für 2007 entsprechend der USt - Erhöhung angepasst.	6.249,00					6.249,00
Telefonkosten	Miete - Unterhaltung Telefonanlage	3.811,82	Von 6.879,25 € Kosten der Telefonanlage (Hauptwache) entfielen gem. der Nutzung 3.811,82 € auf den RetDi. Dieser Betrag wird für 2008 entsprechend der USt - Erhöhung angepasst.	3.910,00				3.910,00	
	Telefongebühren	3.446,66	Von 9.151,47 € Telefongebühren (Hauptwache) entfielen gem. der Nutzung 3.446,66 € auf den RetDi. Dieser Betrag wird für 2008 entsprechend der USt - Erhöhung angepasst.	3.536,00				3.536,00	
EDV - Kosten	Pflege- / Unterhaltungskosten Software (ohne Cobra s.o.)	7.744,49	Von 17.632,97 € EDV - Kosten für Software, Service, Netz etc. entfielen gem. der Nutzung 7.744,49 € auf den RetDi (Hauptanteil Gebührenabrechnung). Dieser Betrag wird für 2008 um 1 % erhöht (nicht Datenleitung) sowie entsprechend der USt -	8.017,00			8.017,00		
Verwaltungssachkosten und sonst. Kostenersättungen	Porto- und Kopierkosten	1.918,89	Von 2.542,16 € Portogebühren & Kopierkosten entfielen 1.918,89 € auf den RetDi (60 %).	1.919,00			1.919,00		
	Verwaltungssachkosten gem KGST (ohne TUI) Sonsige Kostenersättungen RetDi	5.400,00 0,00	Gem. KGST - Bericht 2006 & 2007 pauschaler Ansatz (ohne TUI) von 5.400,00 €; Für die Gebührenabrechnungsstelle wird dieser Ansatz unverändert für 2008 angesetzt.	5.400,00 0,00			5.400,00 0,00		
	Summe innere Leistungsverrechnung	206.873,57		212.413,00	0,00	0,00	198.718,00	7.446,00	6.249,00

5.1 Detaillierter PLAN - BAB 2008			Erläuterungen zu den Kalkulationsansätzen 2008	Betriebsergebnis	Kostenzuordnungen				
Kosten- / Ertragsarten		Kalkulations- grundlage IST - Betriebsergebnis 2008 (Zinssatz 7 %; USt 16 %)		2008 PLAN (Zinssatz 7 %)	RTW (Rettungstransporte)	KTW (Krankentransporte)	Gemeinkostenstellen		
							Gebührenabrechnung / Verwaltung	Telekommunikation	Grundstücke und Gebäude
							RetDi	Anteil RetDi	Anteil Hauptwache RetDi
IV. Kalkulatorische Kosten									
Kalk. Abschreibung	Fahrzeuge	46.659,00	Erläuterungen siehe Seite 14	51.565,00	31.420,00	20.145,00			
	Medizinische Geräte	12.807,00		16.833,00	13.435,00	3.398,00			
	Sonstiges bewegliches Vermögen	4.089,00		5.072,00				5.072,00	
	Urbewegliches Vermögen	8.686,00		8.686,00					8.686,00
Kalk. Zinsen	Fahrzeuge	7.772,68		10.960,00	8.790,00	2.170,00			
	Medizinische Geräte	5.607,20		7.487,00	6.104,00	1.383,00			
	Sonstiges bewegliches Vermögen	1.455,71		2.140,00				2.140,00	
	Urbewegliches Vermögen	1.871,38		1.815,00					1.815,00
	Summe Kalk. Kosten	88.947,97		104.558,00	59.749,90	27.396,00	0,00	7.212,00	10.501,00
Summe "Direkte Stellenkosten" (p. Leiststellenabgabe)		1.658.509,13		1.720.448,00	1.018.999,90	387.844,00	244.687,00	22.548,00	46.370,00
Gemeinkostenumlage	Grundstücke und Gebäude	0,00	Aufteilung der anteiligen Gebäudekosten für die Hauptwache im Verhältnis 1:1	0,00	23.185,00	23.185,00			-46.370,00
	Telekommunikation	0,00	Aufteilung der anteiligen Telekommunikationskosten im Verhältnis der Gesamteinsätze (4480 : 3025)	0,00	13.459,70	9.088,30		-22.548,00	
	Verwaltung	0,00	Aufteilung der Verwaltungskosten (ohne Gebührenabrechnung) im Verhältnis der Gesamteinsätze (4480 : 3025)	0,00	108.551,50	73.296,50	-181.848,00		
	Gebührenabrechnungsstelle	0,00	Aufteilung der Gebührenabrechnungskosten im Verhältnis der abrechnungsfähigen Einsätze (4350 : 3000)	0,00	37.014,75	25.824,25	-62.839,00		
	Summe Umlagen	0,00		0,00	182.210,95	131.394,05	-244.687,00	-22.548,00	-46.370,00
+ Leiststellenabgabe		110.698,00	(Abrechnungsfänge kalk. Einsätze X Abgabensatz Kreis AC 2005 - siehe Seite 15) RTW 4500 x 23 KTW 3000 x 18	152.900,00	98.900,00	54.000,00			
= zu deckende Jahresgesamtkosten (vor Kostenausgleich)		1.769.207,13		1.873.348,00	1.300.109,95	573.238,05			
+ Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre		0,00	} siehe Seite 18	74.895,60	14.895,60	60.000,00			
=/. Ausgleich Kostenüberdeckung Vorjahre		0,00		18.897,41	11.131,35	7.766,05			
= zu deckende Gesamtkosten (einschl. Kostenausgleich)		1.769.207,13		1.929.346,19	1.303.874,20	625.471,99			

5.1 Detaillierter PLAN - BAB 2008			Erläuterungen zu den Kalkulationsansätzen 2008	Betriebsergebnis		Kostenzuordnungen		
Kosten- / Ertragsarten	Kalkulations- grundlage IST - Betriebsergebnis 2006 (Zinssatz 7 %; USt 16 %)	2008 PLAN (Zinssatz 7 %)		RTW (Rettungstransporte)	KTW (Kranken Transporte)	Gemeinkostenstellen		
						Gebührenabrech- nung + Verwaltung	Telekommuni- kation	Grundstücke und Gebäude
						RetDi	Anteil RettDi	Anteil Hauptwohne RetDi
Plan - Betriebserträge								
I. Nebenerträge	Sonstige Erträge (Regressansprüche)	339,05		265,00	265,00			
	Städtischer Eigenanteil (50 % a d. Fehlersatzkosten)	18.850,61	Berechnung siehe Seite 15	26.701,83	24.581,79	2.120,13		
II. Haupterträge	Gebühreneinnahmen RTW	1.143.739,55	Summe = Grundgebühren, incl. Leitstellenabgabe + Km - Gebühren	1.279.004,00	1.279.004,00			
	Gebühreneinnahmen KTW	509.206,80	Summe = Grundgebühren, incl. Leitstellenabgabe + Km - Gebühren	623.288,00		623.288,00		
= Summe Betriebserträge		1.672.136,01		1.929.258,83	1.303.850,70	625.408,13		
Plan - Kostenüberdeckung (Kosten < Betriebserträge) (-)								
Plan - Kostenunterdeckung (Kosten > Betriebserträge) (+)		97.071,12		87,36	23,50	63,86		

Plan - Benutzungsgebühren (Grundgebühr und km - Gebühr)

Kalk. Grundgebühr	einsatzabhängige Gebühr inkl. Leitstellenabgabe				297,00	205,00
	Kalk. Planeinsätze (Grundgebühr)				4.300	3.000
Kalk. Km - Gebühr	kilometerabhängige Gebühr				1,12	1,12
	Kalk. Plankm (abgerechnete km)				1.700	7.400

5.2 Berechnungen und Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen und zum städtischen Eigenanteil

BAB: I. Personalkosten

Einsatzdienst RettDi

(RA = Rettungsassistent; RS = Rettungssanitäter)

Die Personalkosten für den Einsatzdienst basieren auf den Ø Personalkosten je RA / RS und dem vorzuhaltenden Personalbedarf / -bestand.

Die bei der Feuerwehr hauptamtlich beschäftigten Einsatzkräfte sind alle ausgebildete Rettungsassistenten (RA) bzw. -sanitäter (RS). Demzufolge werden für die Berechnung der Ø Personalkosten je RA / RS die Gesamtpersonalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte – unabhängig ihrer Einstufung und Einsatzfähigkeit – verwendet.

Hauptamtliche Einsatzkräfte 2006
(eigenes Personal)

46 Rettungsassistenten und Rettungssanitäter

davon 44 Beamte
2 Angestellte

Auswirkungen der neuen Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVO Feu) auf die ansatzfähigen gebührenrelevanten Personalkosten des Rettungsdienstes in 2008

Die am 01.01.2007 in Kraft getretene AZVO Feu sieht für die Feuerwehrbeamten im Schicht- und Bereitschaftsdienst maximal eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden vor. Bislang galt für die Feuerwehr die 54 – Stunden Woche. Diese Änderung bewirkt sowohl einen höheren Personalbedarf im feuerwehrtechnischen Dienst als auch im Rettungsdienst (24 Std. – Besetztheit Notfallrettung / RTW).

Der Personalbedarf wurde in der Berechnung der gebührenrelevanten Personalkosten 2008 des Rettungsdienstes wie folgt berücksichtigt:

Unter Berücksichtigung der AZVO Feu vom 01.09.2006, der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie und der Vereinbarung mit den Krankenkassen vom 27.03.2008 wird für 2008 ein Personalfaktor von 4,69 (4,17 zzgl. 12,5 %) angesetzt. In Verbindung mit den Vorhaltheiten im aktuellen „Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Aachen“ ergibt sich ein Personalbedarf von insgesamt 18,76 FM für den RTW.

Die neue AZVO Feu wirkt sich nicht auf den Personalfaktor im KTW – Bereich aus, jedoch wird der Personalbedarf in 2008 hier durch die geänderten Vorhaltheiten im aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan von 7,64 FM auf 7,2 FM gesenkt.

In die Berechnung der anzusetzenden Ø Personalkosten je RA / RS werden neben den zugrunde zu legenden Personalkosten des Jahres 2006 noch die geplanten Personalkosten (Beamte) für die Personalaufstockung bis Ende 2008 berücksichtigt.

Wie bereits eingangs erwähnt hat die Stadt Eschweiler aufgrund der Änderung der Wochenarbeitszeit bereits 2006 mit der Erweiterung des gesamten Personalbestandes begonnen.

Berechnung der ansatzfähigen Personalkosten für den Einsatzdienst RettDi 2008 (Basisjahr 2006)

Berechnung der ansatzfähigen RVK Umlage 2008	
Beamtenvergütung, gem. Einzelaufstellung 2006 (44 Beamte)	1.473.052,68 €
Abzgl. Nicht umlagefähige Feuerwehrezulage (127,38 € x 12,5 x 44)	70.059,00 €
Abzgl. Nicht umlagefähige Vergütung für reguläre Mehrarbeit (2.060 € x 44)	90.640,00 €
= Zwischensumme als Bemessungsgrundlage für die RVK Umlage	1.312.353,68 €
Ansatzfähige RVK Umlage (43,496591647 % von 1.312.353,68 €)	570.829,12 €

Berechnung der Gesamtpersonalkosten 2008		Gesamt
Beamte (44)		
Beamtenvergütung (s. Berechn. RVK – Umlage)	1.312.353,68 €	
+ reguläre Mehrarbeitsvergütung	90.640,00 €	
+ RVK – Umlage	570.829,12 €	
+ Beihilfen	183.695,54 €	
= Zwischensumme „Personalkosten 44 Beamte“	2.157.518,34 €	
+ 4 Beamte (zusätzliches Personal bis Ende 2008; Beamtenvergütung zzgl. RVK - Umlage)	72.000,00 €	
= Summe „Personalkosten Beamte“ (48 Beamte, einschl. Anwärter)		2.229.518,34 €
Angestellte (2)		
Angestelltenvergütungen (keine Feuerwehrzulage)	55.978,20 €	
+ Angestellte SV, ZVK	16.104,91 €	
= Summe „Personalkosten Angestellte“		72.083,11 €
= Gesamtpersonalkosten 2008 (50)		2.301.601,45 €

Berechnung der ansatzfähigen Personalkosten für den Einsatzdienst RettDi 2008		
Ø Personalkosten je RA / RS (2.301.601,45 ÷ 50)	46.032,03 €	
+ sonst. Personalkostensteigerung 1,45 %	667,46 €	
= Ø Personalkosten je RA / RS für 2008	46.699,49 €	
	Personalbedarf /-bestand	Personalkosten
RTW	18,76 FM	876.082,00 €
+ KTW	7,20 FM	336.236,00 €
= Ansatzfähige Personalkosten Einsatzdienst RettDi 2008	25,96 FM	1.212.318,00 €

- Personalbedarf /-bestand siehe Seite 3
- Personalkostensteigerung von 2,9 % ab 01.07.2008, das entspricht jahresbezogen 1,45 %
- Von 1.212.318,00 € sind gebührenrechtlich für den Rettungsdienst 100% ansetzbar.

Verwaltungspersonal (Einsatzabrechnung)

Verwaltungsmitarbeiter (inkl. Personalkostensteigerung)	42.927,46 €	(Jahreskosten 2006: 42.313,91 €)
davon 100% Zeiteanteil	42.927,46 €	

Für 2008 wird eine Personalkostensteigerung von 2,9 % ab dem 01.07.2008 eingerechnet (entspricht 1,45 % auf das ganze Jahr bezogen). Damit gehen 42.927,00 € in die Gebührenkalkulation ein.

BAB: II. Sächliche Betriebs- und Personalkosten

Fahrzeuge: KFZ - Kraftstoffe

(Einzelnachweise)

Die Kraftstoffkosten 2006 werden aufgrund der weiter angestiegenen Kraftstoffpreise in 2007 und dem seit Januar 2007 geltenden höheren Umsatzsteuersatz um insgesamt 5 % erhöht.

19.893,04 € zzgl. 5 %

20.887,69 €

BAB: IV. Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten für 2008 (gem. Einzelnachweis)		
	Abschreibungen (lineare Abschreibung zu WBZW)	Verzinsung (7% v. Restbuchwert Nominal- wert)
Bewegliches Anlagevermögen		
Fahrzeuge (4)	51.565,00 €	10.960,00 €
Med. techn. Geräte	16.833,00 €	7.487,00 €
Sonst. bewegliches Vermögen	5.072,00 €	2.140,00 €
Unbewegliches Anlagevermögen		
Bauliche Anlagen (Anteil Hauptwache)	8.686,00 €	1.815,00 €
Gesamt	82.156,00 €	22.402,00 €

Für die Kalkulatorischen Kosten 2008 wurden die Werte des Jahres 2006 zugrunde gelegt; einschl. Veränderungen 2007 / 2008 (z.B. alle Vermögensgüter, die letztmalig in 2006 bzw. 2007 abgeschrieben werden, wurden für 2008 nicht mehr berücksichtigt bzw. Neuzugänge die erstmalig in 2007 abgeschrieben werden, wurden hinzugefügt).

Kalk. Abschreibungen

Gem. § 15 Abs. 3 des RettG von 1992 durften bei den Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW keine kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagegüter in Ansatz gebracht werden, deren Erst- und Wiederbeschaffung durch Landesmittel finanziert wurden.

Mit Aufhebung des § 15 Abs. 3 RettG in 1999 und dem Wegfall der Landesförderung seit 1999 richtet sich die Veranschlagung der kalk. Abschreibung nach § 12 GemHVO a.F. i.V. mit § 6 KAG NRW.

Demzufolge sind - spätestens ab 2000 - die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte der betriebsbedingten Anlagegüter in voller Höhe über die jeweils vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben und als kalk. Kosten in die Gebührenrechnung einzustellen.

Dies trifft auch auf die betriebsbedingten Anlagegüter zu, die mit Mitteln des Landes finanziert wurden, im Haushaltsjahr 2008 noch in Betrieb sind und über einen Vermögensrestwert verfügen.

Kalk. Verzinsung

Auch mit Aufhebung des § 15 Abs. 3 RettG bleibt gem. den gebührenrechtlichen Vorschriften (siehe u. a. § 6 KAG NRW) für die Verzinsung des Anlagekapitals der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

Die kalkulatorische Verzinsung für 2006 erfolgte unter Einhaltung des OVG - Urteils (NRW) vom 13.04.2005 mit 7 % p. a – Gleiches gilt auch für 2008 -.

Leitstellenabgabe

Gemäß Information der Kreisverwaltung werden sich die Leitstellenabgaben voraussichtlich zum 01.05.2008 ändern. Unter der Voraussetzung gleich bleibender Leitstellenabgabe ergibt sich für 2008 bei 4.300 Einsätzen im RTW und 3.000 Einsätzen im KTW eine Gesamtsumme der Leitstellenabgabe in Höhe von 152.900,00 €.

In 2007 mussten im Vergleich zu 2006 folgende Beträge pro Einsatz gezahlt werden:

	2006	2007
RTW	17,00 €	23,00 €
KTW	12,00 €	18,00 €

BAB: Städtischer Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten (Nebenertrag)

Leistungszahlen		Gesamt	RTW	KTW	Gewichtung der Kalk.-Einsatzzahlen	Gewichtete Kalk.-Zahlen RTW	Gewichtete Kalk.-Zahlen KTW
Gesamteinsätze	E	7.505	4.480	3.025		4.300	3.013
- davon abgerech. Einsätze Grundgeb.	abgerech. E	7.300	4.300	3.000	1	4.300	3.000
- davon Fehleinsätze (1/2 Kosten)		205	180	25	0,5	90	12,5
Berechnung der Fehleinsatzkosten		Gesamt	RTW	KTW			
Gesamtkosten	€	1.873.348,00	1.300.109,95	573.238,05			
/ Leitstellenabgabe	€	152.900,00	98.900,00	54.000,00			
/ Sonst. Erträge	€	265,00	265,00	0,00			
/ durch KM-Geb. zu deckende Kosten	€	10.192,00	1.904,00	8.288,00			
Berechnungsbasis für die Fehleinsatzkosten	€	1.709.991,00	1.199.040,95	510.950,05			
Ø Kosten / Einsatz	€ / GE		273,13	169,61			
Ø Kosten / Fehleinsatz (50 % Anteil)	€ / GE		136,57	84,81			
städtischer Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten	€	26.701,83	24.581,70	2.120,13			

5.4 Kostenüberdeckung / -unterdeckung Vorjahre

	Betriebsergebnis 2006 (Gesamtkosten und Gesamterträge) (€)
Zu deckende Jahreskosten	1.769.207,13
Gesamterträge	1.672.136,01
Kostenunterdeckung	97.071,12
Kostenüberdeckung	
Jahresergebnisse in €	
noch auszugleichender Betrag Vorjahr in €	16.334,69
Ergebnis 2006 in € (siehe BAB '06)	-97.071,12
noch nicht berücksichtigte Kosten des Vorjahres in €	
noch nicht berücksichtigte Erträge des Vorjahres in €	2.562,72
noch insgesamt auszugleichen	-78.173,71 (Kostenunterdeckung)

Für zuviel gezahlte Gebäudeabgaben des Vorjahres wurden in 2006 Kosten in Höhe von insgesamt 14.293,21 € zurückerstattet. Entsprechend der Gebäudekostenaufteilung (FW: 4.906,46 qm : RettDi 879,71 qm) entfallen davon 2.562,72 € auf den Rettungsdienst. Da diese Rückerstattung weder in der abgeschlossenen Betriebsabrechnung 2005, noch in der abgeschlossenen Jahresrechnung 2006 (periodenfremd) berücksichtigt wurde, wird der Betrag hier beim Ausgleich der Kostenüber- / -unterdeckung berücksichtigt (siehe Zeile „noch nicht berücksichtigte Erträge des Vorjahres in €“).

In 2008 wird gem. § 6 Abs. 2 KAG der noch auszugleichende Kostenüberdeckungsbetrag (16.334,59 € + 2.562,72 € = 18.897,41 €) ausgeglichen. Dabei wird der Betrag von 18.897,41 € im Verhältnis der kalk. Einsatzzahlen aufgeteilt (RTW: 11.131,35 €; KTW: 7.766,06 €).

Aufgrund der drastischen Einsatzentwicklung im KTW wird beginnend mit dem Ergebnis 2006 der Ausgleich verursachergerecht vorgenommen. Gem. Betriebsergebnis verteilt sich der Kostenunterdeckungsbetrag 2006 von insgesamt 97.071,12 € wie folgt:

RTW 14.895,60 €
KTW 82.175,52 €.

Im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des § 6 Abs. 2 KAG und in Abstimmung mit den Krankenkassen wird der Kostenunterdeckungsbetrag 2006 beim RTW von 14.895,60 € mit der Gebührenkalkulation 2008 vollständig berücksichtigt. Beim KTW werden 60.000 € mit der Kalkulation 2008 ausgeglichen und der verbleibende Kostenunterdeckungsbetrag von 22.175,52 € in die Gebührenkalkulation 2009 eingestellt.